

Jugendsatzung
des Cologne Cardinals Sports Club 1983 e. V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Cologne Cardinals Sports Club 1983 e. V. (in der Folge CCs genannt) sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten volljährigen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung der CCs führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben und Ziele sind:

- a) Förderung und Entwicklung neuer Formen des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zu körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zu kritischer Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- d) Unterstützung zu Mitbestimmung und Mitverantwortung.
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Schulen und anderen Bildungseinrichtungen.
- f) Pflege und Ausbau der Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3

Organisation der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung besteht aus folgenden Gremien:

- Jugendversammlung
- Jugendvorstand

§ 4

Jugendversammlung

- a) Es können ordentliche und außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Näheres hierzu wird unter c) und d) ausgeführt.
- b) Die Jugendversammlung ist das wichtigste Mitbestimmungs-Gremium für alle Mitglieder der Jugendabteilung und hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Bei Neuwahlen: Entlastung des Jugendvorstandes
 - Neuwahl des Jugendvorstandes
 - Wahl von Delegierten zu Jugendversammlungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Vorliegenden Anträge beraten und beschließen
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt – spätestens vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung der CCs.
Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Jugendvorstandes zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Mitglieder es erfordert oder wenn es von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird.
- e) Grundsätzlich ist die Jugendversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Im Verlaufe einer Sitzung kann Sie jedoch beschlussunfähig sein, wenn die Hälfte der stimmberechtigten und in der Anwesenheitsliste aufgeführten Mitglieder die Versammlung verlassen hat. Die Jugendversammlung ist aber nur dann beschlussunfähig, wenn dies vorher durch die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter festgestellt wurde.
- f) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, die das 11. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt für die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der gesetzliche Vertreter (1 Stimme/Kind). Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- g) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5

Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter/der Stellvertreterin (beide volljährig) und zwei Jugendvertreterinnen/Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.
 - Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Vertreter wählen
- b) Die/der Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen aller Jugendlichen sowohl innerhalb des Vereins als auch nach außen in allen Rechtsgeschäften. Die oder der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes der CCs,
- c) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- d) Nur Vereinsmitglieder können in den Jugendvorstand gewählt werden.
- e) Der Jugendvorstand handelt im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendsatzung sowie Beschlüsse der Jugendversammlung. Diese Beschlüsse hat er gegenüber dem Vorstand des Vereins und der Jugendversammlung zu verantworten.
- f) Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Sitzungstermine sind auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder von der/dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel für die Jugendabteilung. Die Höhe dieser Mittel werden jedes Jahr im Haushaltsplan vom Vorstand festgelegt.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse müssen vom Jugendvorstand gebilligt werden.

§ 6

Änderung der Jugendsatzung

Änderungen der Jugendsatzung können von einer ordentlichen Jugendversammlung oder von einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich